

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 8. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Januar 2026)

zum Thema:

**Linksterroristischer Anschlag auf die Berliner Stromversorgung –
Fehlendes Vulnerabilitäts-Kataster und mangelhafte Krisenvorsorge**

und **Antwort** vom 28. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24770

vom 8. Januar 2026

über: Linksterroristischer Anschlag auf die Berliner Stromversorgung – Fehlendes Vulnerabilitäts-Kataster und mangelhafte Krisenvorsorge

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der gezielte Brandanschlag auf die Stromversorgung im Berliner Südwesten am 3. Januar 2026, zu dem sich die linksextremistische „Vulkangruppe“ bekannt hat und dessen Ermittlungen mittlerweile durch den Generalbundesanwalt wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung übernommen wurden, hat die Verletzlichkeit der sozialen Infrastruktur Berlins aufgezeigt. Besonders kritisch stellte sich die Lage für pflegebedürftige und medizinisch abhängige Bürger dar.¹

1. Verfügt das Land Berlin aktuell über ein zentrales, behördenübergreifendes Register (Vulnerabilitäts-Kataster), das im Falle einer Großschadenslage den Rettungskräften in Echtzeit Auskunft darüber gibt, welche Personen in häuslicher Pflege auf strombetriebene, lebensnotwendige Medizintechnik (Beatmungsgeräte, Insulinpräparate etc.) angewiesen sind?
2. Falls nein, warum wurde ein solches Register trotz der bekannten Bedrohungslage für die kritische Infrastruktur bisher nicht eingerichtet, und welche datenschutzrechtlichen oder organisatorischen Hindernisse standen dem entgegen?
Wie kann dies in der Zukunft technisch und organisatorisch – und auch datenschutzrechtlich – garantiert werden?

¹ Berlin-Anschlag: „Meine kranke Mutter musste auf Feldbett schlafen“, B.Z. Berlin, 06.01.2026; [<https://www.bz-berlin.de/berlin/steglitz-zehlendorf/einige-sind-durch-die-dunklen-flure-geirrt. Zugriff:06.01.2026>].

Zu 1 und 2.:

Ein zentral geführtes, behördenübergreifendes Register existiert in der Form derzeit nicht. Es mangelt hierzu an einer Rechtsgrundlage zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung, vor allem jedoch an einer Meldeverpflichtung. Ein solches Register ist nur dann zielführend, wenn es tagesaktuelle und vollständige Daten aufweist. Jede unter festzulegende Parameter fallende Person müsste entsprechend erfasst sein, wofür die zuvor genannte Meldeverpflichtung erforderlich wäre. Hinzu tritt, dass hilfebedürftige Personen unterhalb der Pflegeschwelle hierin keine Berücksichtigung fänden. In den Überlegungen und Planungen zu einem validen Register werden daher auch solche Rahmenbedingungen berücksichtigt, um keine Scheinsicherheit zu erzeugen, die im Ernstfall Leben gefährdet.

In entsprechenden Einsatzlagen wird bisher auf Daten- und Informationsstände von Pflegeeinrichtungen, -heimen, -wohngemeinschaften, -diensten, -verwaltungen und aus demografischen sowie melderechtlichen Quellen zurückgegriffen.

3. Wie bewertet der Senat die Situation im Pflegewohnheim Luther, in dem laut Medienberichten etwa 300 Bewohner über 24 Stunden ohne Strom, Wasser und Heizung verblieben und Senioren mangels Taschenlampen oder Notfallbeleuchtung durch dunkle Flure geirrt sind?² Welche Mindestanforderungen stellt die Heimaufsicht an die Notfallausstattung stationärer Pflegeeinrichtungen?

Zu 3.:

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der genannten Einrichtung um das Pflegewohnheim „Haus Luther“, Teltower Damm 197, 14167 Berlin, handelt. Diese Einrichtung verfügt laut SGB XI-Versorgungsvertrag über 96 Plätze.

Nach den der Heimaufsicht vorliegenden Informationen konnte die Einrichtung in der Zeit bis zur Wiederherstellung der Stromversorgung durch eingeleitete Maßnahmen nach dem einrichtungsinternen Notfallkonzept die Versorgung und Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherstellen. Dabei kam es zwar zu Einschränkungen in der Wärme-, Licht und Speisenversorgung, gesundheitliche Gefährdungen oder durch den Stromausfall bedingte medizinische Notfälle sind jedoch nicht bekannt.

Die Heimaufsicht stellt keine Mindestanforderungen an die bauliche oder technische Notfallausstattung stationärer Pflegeeinrichtungen. Das Berliner Wohnteilhabegesetz (WTG) bzw. die dazugehörige Wohnteilhabe-Bauverordnung (WTG-BauV) enthalten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf die diesbezügliche Notfallausstattung.

Anforderungen an die Vorbereitung auf Krisen- und Ausnahmesituationen sind Bestandteil der Maßstäbe und Grundsätze zur Qualitätssicherung gemäß § 113 Elftes Buch

² Vgl. ebd.

Sozialgesetzbuch (SGB XI) und damit Gegenstand der Vereinbarungen zwischen Pflegeeinrichtungen und den Pflegekassen. Nach diesen Maßstäben und Grundsätzen sind Träger von Pflegeeinrichtungen verpflichtet, ein Krisenkonzept entsprechend der SGB XI-Vorgaben und in Absprache mit den bezirklichen Gesundheits- und Gefahrenabwehrbehörden zu erstellen.

Im Rahmen von Prüfungen oder Beratungsersuchen informieren und sensibilisieren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht Einrichtungsträger zum Vorhalt von aktuellen Krisenkonzepten. Zusätzlich stellt die Heimaufsicht auf ihrer Internetseite allgemeine Informationen zum Thema „Krisenereignis“ zur Verfügung, u. a. das Berliner Muster-Notfallhandbuch.

Im Rahmen der geplanten Neuausrichtung des Wohnteilhaberechts wird überprüft, ob und ggf. inwieweit und wo präzisierende Regelungen aufgenommen werden.

4. Wie rechtfertigt der Senat die Unterbringung von Schwerpflegebedürftigen – wie im Fall einer 97-jährigen Seniorin mit Pflegestufe 4 berichtet – auf einfachen Feldbetten in Turnhallen? Warum wurden keine Kapazitäten in Krankenhäusern oder spezialisierten Einrichtungen mit angemessener Pflegeinfrastruktur bereitgestellt?

Zu 4.:

Grundsätzlich ist diese Art der Unterbringung in unübersichtlichen Katastrophenfällen und Großschadenslagen gängige, unverzüglich realisierbare Praxis. Bereits am Samstag standen darüber hinaus ausreichend Notpflegeplätze in Pflegeeinrichtungen außerhalb des Schadensgebietes für die Unterbringung pflegebedürftiger Menschen zur Verfügung. Davon wurden Plätze im mittleren zweistelligen Bereich in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme der Notpflegeplätze ist freiwillig. Warum die Verlegung auf einen Notpflegeplatz in dem genannten Fall unterblieb, entzieht sich der Kenntnis des Senats. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege bringt sich seit 2025 in einer behördenumgreifenden Arbeitsgemeinschaft zum Thema Evakuierung ein, um Notunterkünfte besser auf die Bedürfnisse pflegebedürftigen Menschen auszurichten.

5. Warum wurde die rechtzeitige Benachrichtigung von Angehörigen evakuerter Personen nicht sichergestellt (wie im Fall der 97-jährigen Seniorin berichtet)?
 - a. Welche Protokolle existieren (wo und seit wann) für die Kommunikation/ die Benachrichtigung von Angehörigen bei Evakuierungen durch Rettungskräfte in Katastrophenfällen, damit diese nicht erst durch Eigenrecherche vom Verbleib ihrer Angehörigen erfahren müssen?
 - b. Wer ist für die Umsetzung dieser bzw., konkret für die Benachrichtigung der Angehörigen zuständig?

Zu 5.:

In den vom Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf eingerichteten Notunterkünften wurden weit überwiegend keine Personen untergebracht, die nicht selber in der Lage waren, Angehörige zu benachrichtigen.

Die Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen in den vom Bezirksamt eingerichteten Notunterkünften waren aufgefordert, kranke und pflegebedürftige Personen über den Krisenstab des Bezirksamts oder direkt an die Feuerwehr zu melden, damit sie in einer geeigneten Unterkunft untergebracht werden.

Grundsätzlich war in allen Notunterkünften Personal der anerkannten Hilfsorganisationen und zeitweilig auch Kräfte der Psychosozialen Notfallversorgung (PSNV) anwesend, die bei Bedarf Angehörige informiert hätten.

Im angesprochenen Einzelfall ist nach Kenntnis des Bezirksamtes eine Benachrichtigung der Angehörigen erfolgt. Es ist nicht beim Bezirksamt angefragt worden, wo die Seniorin untergebracht ist.

Zum Zeitpunkt des Pressetermins im Coles Sport Center war lediglich noch zu klären, wie die Seniorin zurück in ihre Wohnung gebracht werden sollte.

6. Wie plant der Senat sicherzustellen, dass beispielsweise Patienten mit Heimbeatmung proaktiv durch Einsatzkräfte kontaktiert werden, anstatt dass diese eigenständig Baumärkte nach Generatoren absuchen oder Infopunkte der Feuerwehr aufsuchen müssen³?

Zu 6.:

Pflegebedürftige Menschen entscheiden sich häufig ganz bewusst und selbstverantwortlich für die Pflege in der Häuslichkeit. Eine ausreichende Vorsorgeausstattung einzelner Pflegehaushalte ist hierbei ein wesentlicher Faktor, um Krisenlagen mit vereinten Kräften zu bewältigen. Der Senat geht davon aus, dass sich eine Vielzahl pflegebedürftiger Personen in der Häuslichkeit mit ihren Pflegenden präventiv auf Krisen und damit verbundene mögliche Versorgungsengpässe vorbereiten. Die geringe Abfrage der zu jedem Zeitpunkt der Großschadenslage ausreichend verfügbaren Notpfegeplätze unterstützt diese Annahme.

7. Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem aktuellen Anschlag, damit er Leben und Würde seiner Bürger auch unter den Bedingungen terroristischer Anschläge oder Sabotagen schützen kann?

Zu 7.:

³ Vgl. ebd.

Der Berliner Senat bereitet den Anschlag auf die kritische Infrastruktur vom 3. Januar 2026 sowie den in der Folge weiträumigen Stromausfall strukturiert auf den verschiedenen Ebenen, auch unter Beteiligung Betroffener, nach.

Erste Handlungsfelder zu Abstimmungs- und Kommunikationsprozessen, Maßnahmenkatalogen, der Klarstellung von Zuständigkeiten und der Stärkung der Betroffenheitsanalyse konnten identifiziert werden. Die vollständige Aufarbeitung und die entsprechende fachliche und politische Ableitung von Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Krisenbewältigung sind jedoch, insbesondere aufgrund des breiten Spektrums der zu beteiligenden Personenkreise, Organisationen und Behörden, noch nicht abgeschlossen.

Berlin, den 28. Januar 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege